

LANDKREIS SIGMARINGEN

S a t z u n g

**über die Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis**Seite****I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Abfallvermeidung und –verwertung	4
§ 2	Entsorgungspflicht	4
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	6
§ 5	Abfallarten	7
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	9

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	9
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	10
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	10
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	11
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	11
§ 12	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	12
§ 13	Abfuhr von Abfällen	13
§ 14	Sonderabfahren	13
§ 15	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	14
§ 16	Störungen der Abfuhr	14
§ 17	Eigentumsübergang	14

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	14
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde	15

IIIa. Härtefälle

§ 19a	Befreiungen	16
-------	-------------	----

IV. Benutzungsgebühren

§ 20	Grundsatz, Umsatzsteuer	16
§ 21	Gebührensschuldner	17
§ 22	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	17
§ 23	Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	19
§ 24	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld	21
§ 25	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	23

V. Sonderregelung für die Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs.5)

§ 26	Pflicht zur Überlassung der Abfälle	23
§ 27	Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 3 eingesammelten Abfälle	23
§ 28	Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld	23

VI. Schlussbestimmungen

§ 29	Ordnungswidrigkeiten	23
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), abgelöst durch
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG), abgelöst durch
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 15. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzungsausfertigung enthält die vom Kreistag am 02.11.1998, 14.12.1998, 16.11.1999, 31.01.2000, 06.11.2000, 05.11.2001, 16.12.2002, 15.12.2003, 12.12.2005, 10.12.2007, 13.07.2009, 10.12.2012, 04.11.2013, 16.12.2013, 14.12.2015, 12.12.2016, 18.12.2017, 17.12.2018, 16.12.2019, 14.12.2020, 13.12.2021 und 12.12.2022 beschlossenen Änderungssatzungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) entfällt.
- (4) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die

Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 und 6 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe,
 - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einer Beauftragten Person unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen - ausgenommen Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal – befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Ab 01.01.2003 gestrichen.
- (6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs.3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen den Gemeinden auf deren Antrag die Entsorgung von Bodenaushub, von nicht verwertbarem Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, in vollem Umfang übertragen wurde. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich

nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer und Beförderinnen.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für
- a) die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist und
 - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden und Anliefernde.

§ 5

Abfallarten

(1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) **Hausmüll:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll:**

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Altholz (Altholzkategorien A I und A II), Textilien, Kunststoffe.

(4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) **Bioabfälle:**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):**
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen (z. B. Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Baum- und Grasschnitt). Ausgenommen der in Absatz 7b genannten Grabpflegeabfälle.
- (7a) **Landschaftspflegeabfälle:**
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (7b) **Grabpflegeabfälle**
pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Stark mit Kunststoffen verunreinigte Grünabfälle (Kränze, Grablichter etc.) sind den in Absatz 1a genannten Abfällen zugeordnet.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Fahrräder und ähnliche Metallteile.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Holzfenster (Altfenster)**
mit Holzschutzmitteln behandelte Holzfenster (Altholzkategorie A IV). Aufgrund seiner Schadstoffbelastung kann ein Holzfenster nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden.
- (12) **Bodenaushub:**
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) **Bauschutt und Mineralik:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

- (14) **Baustellenabfälle:**
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) **Straßenaufbruch:**
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle:**
Abfälle, die nicht im Müllheizkraftwerk in Ulm behandelt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Ulm/Donautal.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks bzw. die Zahl der Haushaltsangehörigen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörige oder Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, ggf. Analysen nicht erbracht sind, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger oder die Besitzerinnen oder Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen, und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr oder Sondersammlungen bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte und Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Schadstoffsammlung dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 haben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 9 und 19 erforderlich ist, Abfälle zur Verwertung am Anfallort getrennt zu halten.
- (3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (6) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (7) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind vom Verpflichteten möglichst selbst zu verwerten (Eigenkompostierung).
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

- a) zu den dezentralen Wertstofferrfassungstationen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
Altglas
- b) zu den stationären Wertstofferrfassungstationen (Recyclinghöfe) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
Altpapier, Kartonagen, Altholz (Altholzkategorien A I und A II), holzige und krautige Grünabfälle, Schrott, Kork, Altfett, Kunststoffe in Form von Verkaufsverpackungen sowie andere Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis eine separate Abgabemöglichkeit schafft.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Verkaufsverpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung) und verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung (z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Dosen) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Wertstofftonne, im Gelben Sack oder in der Gelben Tonne zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen bereitzustellen (Holsystem):
- Hinweis für den Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden durch die jeweiligen Systembetreiber des Dualen Systems entsorgt.
- (4) Papier, Pappe und Kartonagen sind bei Zurverfügungstellung einer Altpapier-Monotonne getrennt von anderen Abfällen in der Monotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
 - 1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - auf der Kompostieranlage und den Recyclinghöfen angeliefert oder in einer Bündelsammlung bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
 - 2. Altpapier/Kartonagen (gebündelt) und Schrott zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationäre Sammelstelle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Darüber

hinaus werden Haushaltskühlgeräte auf Abruf gegen Gebühr nach Bekanntgabe abgeholt. Sie sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind für den Hausmüll (§ 5 Abs.1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs.5):
 - a) Müllnormeimer (Farbe „schwarzgrau“) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum (Müllgroßbehälter nach EU-Norm EN 840-1/-5/-6) sowie Umleer-Abfallgroßbehälter mit 1100 l Füllraum, (Müllgroßbehälter nach EU-Norm EN 840-2/-3/-5/-6).
 - b) mobile oder stationäre vom Landkreis zugelassene Müllschleusen, Einwurfschächte mit 5 l, 10 l oder 15 l Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten haben die Befestigung eines Chips zur elektronischen Erfassung des Abfallgewichts und der Leerungen zuzulassen.
- (3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter oder eine Müllschleuse nach Abs. 1 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung des Landkreises auf Antrag Gefäße zusammen unterhalten und benützen (Gefäßgemeinschaft). Der Antrag auf Zusammenfassung muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 3 für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.
- (4) Ab 01.01.2000 gestrichen.
- (5) Ab 01.01.2000 gestrichen.
- (6) Beträgt das bereitgestellte Gefäßvolumen auf einem Grundstück oder bei Gefäßgemeinschaften insgesamt mehr als 1.200 Liter, kann der Landkreis die ausschließliche Vorhaltung von Müllgroßbehältern mit 1,1 cbm Inhalt verlangen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Abs. 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 1 vorhandenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke

verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Das Gesamtgewicht eines zur Abholung bereitgestellten Restabfallsacks darf 25 kg nicht übersteigen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters (§ 12 Abs. 1) wird grundsätzlich abwechselnd 14-tägig eingesammelt. Die Altpapier-Monotonne nach § 9 Abs. 4 wird monatlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Es werden nur zugelassene Abfallgefäße (§ 12 Abs. 1) entleert. Die Abfallbehälter müssen mit einem Chip versehen sein. Bei Fehlen des Chips wird der Restmüllbehälter nicht entleert.
- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 3.
- (4) Abfallgroßbehälter (mit 1.100 l Füllraum) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Kühlgeräte (§ 5 Abs. 11) werden auf Abruf (maximal zweimal jährlich) gegen Gebühr abgeholt. Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung. Mit der Anforderung beim Landkreis ist der Bereitstellungsort, die genaue Zusammensetzung und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. Weitere Sonderabfahren z. B. Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) (gebündelt) werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 1,70 x 1,30 m x 0,80m nicht überschreiten, wenn seitens des Landkreises keine anderweitigen Regelungen bekannt gemacht werden. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der

öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie von dem oder der Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls (§ 5 Abs. 2) und der Kühlgeräte (§ 5 Abs. 10) die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Der Landkreis betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen:
- a) Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und Bad Saulgau,
 - b) Wertstofferrfassungstationen bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach und in den Gemeinden (Recyclinghöfe),
 - c) Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach,

Der Landkreis stellt die Benutzung des Müllheizkraftwerkes über den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD) sicher.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, erlässt der Landkreis eine Benutzungsordnung.
- (5) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten des Landkreises und des Betriebspersonals der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen Folge zu leisten. Der Landkreis übt das Hausrecht auf allen Abfallentsorgungsanlagen aus.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlage durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, überlassungspflichtige Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Die Anlieferung zum Müllheizkraftwerk erfolgt nur über die Umladestationen im Landkreis.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Wertstoff Erfassungstationen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Auf den Wertstoff Erfassungstationen in den Gemeinden können Abfälle zur Verwertung (§ 9 Abs. 2) in kleinen haushaltsüblichen Mengen (Pkw-Kofferraum, Kombi, Einachsanhänger) angeliefert werden.
Aus Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen als Haushalten werden Abfälle zur Verwertung mit obiger Mengengrenzung nur angenommen, wenn diese Anlieferer gleichzeitig über ein zugelassenes Abfallgefäß Abfälle zur Beseitigung über den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgen.
Zur gebührenfreien Anlieferung (§ 23 Abs. 2) auf der Wertstoff Erfassungstation Meßkirch-Ringgenbach dürfen nachstehende Höchstmengen weder im einzelnen Anlieferungsvorgang noch als Tagesanlieferungsmenge überschritten werden:

Papier und Kartonagen:	0,3 Tonnen
Altholz der Kategorien A I und A II:	0,4 Tonnen
Styropor:	0,04 Tonnen
Metalle, Schrotteile:	0,5 Tonnen

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der oder die Sammelnde, dem Deponiebetreiber oder der Deponiebetreiberin vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung (DepV) genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber oder die Deponiebetreiberin hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin, des Gebührensuldners bzw. der Gebührensuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner für die Gebühren nach § 23 ist diejenige oder derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen oder Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in den an die Abfallabfuhr des Landkreises angeschlossenen Gemeinden als Haushaltsgrundgebühr und als zusätzliche Gewichtsgebühr erhoben.
- (2) Die Haushaltsgrundgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner und Wohnheimbewohnerinnen, wenn sie allein wirtschaften. Berücksichtigt werden auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind oder keiner Meldepflicht unterliegen.

Die Haushaltsgrundgebühr beträgt jährlich:

1. für einen 1-Personenhaushalt	65,28 €
2. für einen 2-Personenhaushalt	88,08 €
3. für einen 3-Personenhaushalt	94,92 €
4. für einen 4-Personenhaushalt	100,80 €
5. für einen 5-Personenhaushalt	106,20 €
6. für einen 6- und Mehrpersonenhaushalt	110,76 €

- (3) Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr anfallende Gewichtsgebühr ist das vom Sammelfahrzeug mittels einer geeichten Waage festgestellte Müllgewicht (Ausnahme: Müllschleusen nach § 12 Abs. 1b).

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Je kg Abfall (§ 5 Abs. 1a und 1b) 0,13 €.

Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Mindestgebühr erhoben von 0,65 €.

Wird Hausmüll über eine Müllschleuse nach § 12 Abs. 1b entsorgt, wird eine volumenabhängige Gebühr von 0,47 € je Einwurf von 10 Liter erhoben.

Wurde eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung die Durchschnittsgebühr aus den letzten drei Leerungen zugrunde gelegt. Können für den entsprechenden Haushalt keine drei Leerungen zugrunde gelegt werden, so wird die Durchschnittsgebühr aus den folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 60 l Volumen 12,50 €.
- (5) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner auf demselben und auf den angrenzenden Grundstücken können auf Antrag die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 unterzeichnet sein, sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühr nach Abs. 3 für alle Haushalte berechtigen und verpflichten. Die Haushaltsgrundgebühr ist, unabhängig von der Teilnahme an einer Gefäßgemeinschaft, von jedem Haushalt zu entrichten.
- (6) Nicht dauernd bewohnte Wohnungen oder Häuser werden wie ein 1-Personenhaushalt veranlagt, wenn für sie ein Abfallgefäß (§ 12 Abs. 1) oder eine Altpapier-Monotonne (§ 9 Abs. 4) benutzt wird.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden als Behältergebühr sowie als Gewichtsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und beträgt jährlich je Abfallbehälter:

1.	für ein	60 l Gefäß	68,52 €
2.	für ein	80 l Gefäß	81,12 €
3.	für ein	120 l Gefäß	102,48 €
4.	für ein	240 l Gefäß	165,36 €
5.	für einen	1.100 l Umleerbehälter	909,84 € (14-tägig)
6.	für einen	1.100 l Umleerbehälter	2.454,00 € (7-tägig)

Als Gewichtsgebühr wird der in Abs. 3 genannte Betrag erhoben.

Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird nur eine Jahresgebühr entsprechend Ziffer 1 erhoben.

Sollen mehrere Wohneinheiten gemeinschaftlich veranlagt werden (z.B. Wohnungseigentümergemeinschaft / WEG) oder sollen die Bewohner eine Wohnung gemeinschaftlich über den Vermieter veranlagt werden (z.B. Wohngemeinschaft, Monteurwohnung) kann die Veranlagung

unabhängig von der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße anhand der tatsächlichen Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner erfolgen. Kann die Anzahl der Bewohner der Wohneinheiten nicht ermittelt werden, werden diese geschätzt.

- (8) Die Benutzungsgebühren für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Haushaltskühlgeräten (§ 5 Abs. 11)) betragen für

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| a) die Abfuhr von Sperrmüll | 33,00 € je m ³ , |
| b) die Abfuhr von Kühlgeräten | 50,00 € je Stück. |

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Mit den Jahresgebührenbescheiden wird jedem Haushalt eine Datenmatrix (vergleichbar QR-Code) zugeteilt. Diese Datenmatrix dient u.a. dem Nachweis der Berechtigung zur Abgabe von Abfällen auf den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises.

Die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ist nur gegen Vorlage und erfolgreicher Verifizierung der auf dem Abfallgebührenbescheid enthaltenen Datenmatrix möglich. Eine Abrechnung von Gebühren erfolgt bei Entsorgungsanlagen ohne Barkasse ausschließlich bargeldlos anhand der verifizierten Datenmatrix über den Gebührenbescheid. Bei einer Gebührendifferenz über 10,00 Euro ergeht ein Änderungsbescheid.

Anlieferinnen und Anlieferer von Abfällen, die sich bei der Anlieferung nicht anhand der Datenmatrix ihres Gebührenbescheides ausweisen können, werden auf Entsorgungsanlagen des Landkreises nach den Gebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen veranlagt.

Für Schäden aus der Weitergabe, dem Verlust oder dem Missbrauch der von der Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen über den Gebührenbescheid zur Verfügung gestellten Datenmatrix haftet der Gebührenschildner bzw. die Gebührenschildnerin.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren, wo möglich, nach dem Gewicht, ansonsten nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Zur Erhebung der Pauschalgebühren auf Abfallentsorgungsanlagen ohne Wiegemöglichkeit wird die Abfallmenge anhand des jeweiligen Volumens geschätzt.

Für die Anlieferung von Kleinmengen auf Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegemöglichkeit mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen werden entweder gestaffelte Pauschalgebühren erhoben oder die Gebühr für das Gewicht entsprechend der Mindestlast der Waage. Zur Erhebung von gestaffelten Pauschalgebühren auf Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegemöglichkeit wird die Abfallmenge anhand des jeweiligen Volumens geschätzt.

Die Gebühren betragen:

1. Bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf der Wertstoffeffassungsstation Meßkirch-Ringgenbach
58,35 € je Tonne,
2. Bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf den Wertstoffeffassungsstationen in den Gemeinden (Recyclinghöfe):
6,50 € je m³,

3. Bei der sortenreinen Anlieferung von krautigen Grünabfällen nach § 5 Abs. 7 auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1:
- | | |
|------|---------------------------|
| | 95,00 € je Tonne |
| bzw. | 23,00 € je m ³ |
- auf einer Abfallentsorgungsanlage ohne Wiegemöglichkeit.
4. Bei der sortenreinen Anlieferung von Wurzelstöcken und Baumstümpfen auf der Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach
- 95,00 € je Tonne
5. bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die thermisch nicht behandelt werden können (§ 5 Abs. 16) bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach
- 129,21 € je Tonne,
6. bei der Anlieferung von thermisch behandelbaren Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 4 und 5 auf der Umladestationen Meßkirch-Ringgenbach:
- 410,09 € je Tonne,
- Kleinmengen (bis 200 kg oder ca. 1 m³ auf einer Abfallentsorgungsanlage ohne Wiegemöglichkeit) werden pauschal abgerechnet:
- 60,00 € je Anlieferung
- Thermisch behandelbare Gewerbeabfälle größer 200 kg oder ca. 1 m³ werden nur auf der Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach angenommen.
- Gewerbeabfälle aus gewerblicher Sammlung werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises Sigmaringen angenommen.
7. bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll nach § 5 Abs. 1 und 2:
- 223,32 € je Tonne,
- Kleinmengen (bis 100 kg oder ca. 1,2 m³) werden pauschal abgerechnet:
- | | |
|--|------------------------|
| bei 0 m ³ bis ca. 0,25 m ³ | 5,00 € je Anlieferung |
| bei mehr als 0,25 m ³ bis ca. 0,60 m ³ | 11,50 € je Anlieferung |
| bei mehr als 0,60 m ³ bis ca. 1,20 m ³ | 23,00 € je Anlieferung |
8. bei der Anlieferung von Altreifen:
- | | |
|---|-------------------|
| Pkw-Reifen, mit und ohne Felgen (auch Motorradreifen) u.a.: | 4,00 € je Stück, |
| Großreifen, Sonderreifen (Lkw, Traktor etc.): | 42,00 € je Stück, |
- Großreifen und Sonderreifen werden nur ohne Felgen und bis zur Größe von 140 cm Durchmesser angenommen.
9. bei der Anlieferung von Holzfenstern nach § 5 Abs. 11 auf der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach:
- 209,23 € je Tonne
10. Für den Erwerb eines BigBag weiss 90 x 90 x 110 cm belastbar bis 150 kg mit der Aufschrift „MINERALWOLLE TRGS 521 Achtung: Inhalt kann krebserregende Faserstäube freisetzen!“:
- 6,00 € je Stück

11. bei der Anlieferung von Künstlicher Mineralfaser:

644,48 € je Tonne

Kleinmengen (bis 100 kg oder ca. 1,2 m³) werden pauschal abgerechnet:

bei 0 m³ bis ca. 0,6 m³

32,00 € je Anlieferung

bei mehr als 0,6 m³ bis ca. 1,2 m³

64,00 € je Anlieferung

12. für den Erwerb von Fertigkompost mit dem Rottegrad 4-5 und einer Siebung 0-20 mm:

38,50 € je Tonne,

Kleinmengen (bis 100 kg oder ca. 1,2 m³) werden pauschal abgerechnet:

bei 0 m³ bis ca. 0,1 m³

2,50 € je Abholung

bei mehr als 0,1 m³ bis ca. 0,20 m³

5,00 € je Abholung

13. Für die Verwiegung von Fahrzeugen als externe Dienstleistung, die nicht in Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen steht:

10,00 € je Verwiegung

- (2) Keine Gebühr wird erhoben für haushaltsübliche Anlieferungen im Pkw-Kofferraum bis 1 m³ je Tag von sortenreinen Altstoffen (§ 9 Abs. 2), mit Ausnahme der Altfenster, auf den Wertstofferrfassungstationen und von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf den Recyclinghöfen und der Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen über das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 43,50 € je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 75,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushub oder anderem mineralischem Material für Deponiebaumaßnahmen (z. B. Humus zur Abdeckung der Einbaufläche und Rekultivierung, Lehm für Abdichtungsmaßnahmen, kiesiges Material für Drainageschichten usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein Bedarf an diesen Materialien besteht.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des oder der Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (2) Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Gewichtsgeld entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch das Sammelfahrzeug.

- (3) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlung mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats.
- (4) Jeder Vorauszahlung ist die voraussichtliche Jahresgebührenschild (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr und Gewichtsgebühr bzw. Zahl der Einwürfe in eine Müllschleuse) für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zugrunde zu legen. Die voraussichtliche Jahresgebührenschild wird aus der für den Veranlagungszeitraum festgelegten Jahresgrundgebühr (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr) und dem zuletzt festgestellten Gewicht der Abfälle bzw. der Zahl der Einwürfe bei Nutzung einer Müllschleuse nach § 12 Abs. 1b in der Gebührenabrechnung des Vorjahres errechnet. Bei erstmaligem Beginn der Vorauszahlungspflicht wird die voraussichtliche Jahresgebührenschild geschätzt. Bei der Vorauszahlung auf die Gewichtsgebühr bzw. die Zahl der Einwürfe in eine Müllschleuse werden 12 Monate angesetzt:

Gebührenart	Haushaltsgröße	Gewicht in kg	Zahl* Einwürfe
Hausmüll	1 Person	135	150
	2 Personen	205	250
	3 Personen	265	325
	4 Personen	325	375
	5 Personen	365	450
	6 und mehr Personen	405	500
Geschäfts- u. Gewerbe- abfall	60 Liter Abfallgefäß	120	-
	80 Liter Abfallgefäß	150	-
	120 Liter Abfallgefäß	180	-
	240 Liter Abfallgefäß	400	-
	1.100 Liter Abfallcont.	3.000	-

* normiert auf Müllschleuse mit Einwurf-
schacht 10 Liter

Bei Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2, 3, 6 und 7 wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die von der Vorauszahlung abweichenden Mengen in kg (bzw. Liter bei Nutzung einer Müllschleuse nach § 12 Abs.1b) des vorangegangenen Jahres wird mit der Gebührenschuld abgerechnet.

- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung. Die Gebühren werden bei privaten Anlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferern sofort, ansonsten 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Der Landkreis beauftragt den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 25
Änderungen in der
Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Ändert sich dadurch die Jahresgebühr für das laufende Jahr um weniger als 10,00 €, erfolgt der Änderungsdienst mit dem Jahresbescheid des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Sonderregelung für die Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§2 Abs. 5)

§ 26
Pflicht zur Überlassung der Abfälle

Ab 01.01.2003 gestrichen.

§ 27
Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 3 eingesammelten Abfälle

Ab 01.01.2003 gestrichen.

§ 28
Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

Ab 01.01.2003 gestrichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. *(entfallen)*
 2. als Verpflichteter oder Verpflichtete oder als Anliefernder oder Anliefernde entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,

4. gegen § 9, §11 oder §15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, anliefert oder in die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse einbringt,
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
6. als Verpflichteter oder Verpflichtende entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 6 oder 7 Abfallgefäße bzw. eine Müllschleuse nicht oder nicht in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
7. als Verpflichteter oder Verpflichtende entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines Chips zur Feststellung des Gewichts nicht zulässt,
8. als Verpflichteter oder Verpflichtende entgegen § 13 Abs. 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
9. *(entfallen)*
10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
11. als Verpflichteter oder Verpflichtende oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
12. entgegen § 2 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis überlässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sigmaringen, den 12. Dezember 2022

Stefanie Bürkle
Landrätin